



Stadtparlament

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2  
E-Mail parlament@stadtwil.ch  
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 4. Juni 1992<sup>1</sup> (Neudruck August 2008)

## Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 35 Abs. 3 lit. n der Gemeindeordnung<sup>2</sup> als Reglement:

### Versicherte

#### Art. 1<sup>3</sup>

Als Versicherte gelten Mitglieder des Stadtrates,

- deren Beschäftigungsgrad mindestens 50 % beträgt und
- die sich durch schriftliche Erklärung der Ruhegehaltsregelung angeschlossen haben.

### Finanzierung

#### Art. 2

Der jährliche Beitrag entspricht bei einer Vollzeitbeschäftigung 60 % der maximalen einfachen AHV-Jahresaltersrente und wird zu einem Drittel von der versicherten Person und zu zwei Drittel von der Stadt Wil erbracht.<sup>3</sup>

Bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100 % wird der jährliche Beitrag entsprechend reduziert.<sup>4</sup>

Die Beiträge sind längstens während drei Amtsdauern (12 Jahre) zu entrichten.

### Versicherte Leistungen

#### Art. 3

Scheidet ein Versicherter nach Ablauf einer Amtsdauer aus, so erhält er seine eigenen Beiträge samt Zins als Kapital. Scheidet er nach Ablauf von zwei Amtsdauern aus, so werden die eigenen Beiträge samt Zins verdoppelt. Nach drei oder mehr Amtsdauern wird der ganze Betrag der Stadt Wil mitgegeben. Die Beitragsleistungen der Stadt, welche infolge früheren Ausscheidens des Versicherten nicht mitgegeben werden, fallen an den allgemeinen Gemeindehaushalt zurück.

<sup>1</sup> vom Stadtparlament erlassen am 4. Juni 1992; in Vollzug ab 1. Januar 1993; geändert durch Nachtrag I vom 28. August 2008, in Vollzug ab 1. Januar 2009

<sup>2</sup> sRS 111.1

<sup>3</sup> geändert durch Nachtrag I

<sup>4</sup> eingefügt durch Nachtrag I



Bei Tod im Amt wird den Hinterbliebenen das ganze vorhandene Kapital ausbezahlt. Scheidet ein Versicherter wegen Invalidität aus dem Amt aus, so hat er Anspruch auf das volle Kapital, das im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhanden ist.

Die Verzinsung des Kapitals erfolgt gemäss dem technischen Zinssatz der Pensionskasse der Stadt Wil.<sup>4</sup>

#### Form der Auszahlung

##### Art. 4

Erfolgt der Austritt, bevor die Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung erfüllt sind, so wird das fällig werdende Kapital der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder einem Freizügigkeitskonto einer Bank übertragen, sofern die Voraussetzungen für eine Barauszahlung nicht erfüllt sind. Sind letztere erfüllt, so kann der Ausscheidende die Barauszahlung verlangen. Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche oder vorzeitige Alterspensionierung erfüllt, so kann der Austretende die Auszahlung des Kapitals oder die Umwandlung in eine sofort beginnende Altersrente verlangen.

Bei Arbeitslosigkeit kann zulasten des vorhandenen Kapitals eine Überbrückungsrente bezahlt werden.

#### Ergänzende Bestimmungen

##### Art. 5

Das Reglement der Pensionskasse der Politischen Gemeinde Wil<sup>5</sup> gilt ergänzend zu diesem Reglement, doch sind die Leistungen hier abschliessend aufgeführt.

#### Inkrafttreten

##### Art. 6

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

#### Stadt Wil

Tarzis Meyerhans  
Parlamentspräsident

Christoph Häne  
Sekretär

---

<sup>4</sup> eingefügt durch Nachtrag I

<sup>5</sup> sRS 194.1